

# **S A T Z U N G**

## **über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich des Stadtteils Aachen-Hahn, Hahner Straße, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Abrundung des Bereiches vom 18.6.1996 <sup>1</sup>**

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB vom 08.12.1986 BGBl. I. S. 2191) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) i. V. m. § 4 Abs. 2 a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch in der Fassung der Neubekanntmachung aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BauGB-Maßnahmen-G) vom 28.04.1993 BGBl. I. S. 622 in seiner Sitzung am 06.09.1995 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Der im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, gekennzeichnete Bereich I wird als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Baugesetzbuch festgelegt.

### **§ 2**

Der in § 1 festgelegte Bereich wird unter Einbeziehung der im beiliegenden Lageplan als II gekennzeichneten Außenbereichsflächen gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-Maßnahmen-G abgerundet.

### **§ 3**

Für die in § 2 festgelegten Flächen (Bereich II) werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Zulässig sind nur eingeschossige Einzelhäuser.
2. Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 450 qm.
3. Die Grundstücksbreite beträgt mindestens 17 m.

---

<sup>1</sup>

Veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 03.07.1996

4. Der Abstand zwischen der Straßengrenze und der vorderen Baugrenze beträgt mindestens 5 m.
5. Der vorhandene Baum- und Strauchbewuchs sowohl an der Hahner Straße als auch im rückwärtigen Bereich der Grundstücke ist zu erhalten.
6. Die im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, mit A - B - C und D - E - F - G bezeichneten schraffierten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastete Flächen zugunsten der Versorgungsträger.

#### **§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vom Rat der Stadt am 06.09.1995 beschlossene Satzung für den o. g. Bereich wurde der Bezirksregierung Köln gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) angezeigt. Die Bezirksregierung Köln hat mit Verfügung vom 02.05.1996, Az. 35.2.91 - 0101 - 2005/96, keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Vorstehende Satzung und die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW sowie des Baugesetzbuches beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aachen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18.6.1996

Dr. Linden  
Oberbürgermeister

Der Plan ist Bestandteil der Satzung  
über die Abgrenzung des im Zusammenhang  
bebauten Bereichs des Stadtteils  
Hahn Hahner Strasse vom 12.2.1996

